

**SGB II 028.02 "Bedarfe für Bildung und Teilhabe
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf -"**

50/02-01

SGB II 028.02

Version 006

31.07.2019

**Bedarfe für Bildung und Teilhabe
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf -**

1. Gesetzliche Grundlage

§ 19 Absatz 2 und 3 i.V.m. § 28 Absatz 1 und 3 SGB II

2. Allgemeines

Leistungsberechtigte haben unter den Voraussetzungen des § 28 Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Ausgeschlossen sind Kinder, die Leistungsansprüche nach dem Vierten Kapitel SGB XII begründen bzw. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes erhalten.

Die Leistungen werden in Höhe der Bedarfe erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind. Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarf nach §§ 20 (Regelbedarf), 21 (Mehrbedarf) und 23 (Sozialgeld), darüber hinaus die Bedarfe nach § 22 (Unterkunft und Heizung). Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 SGB II.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern

	bis 31.07.2019	ab 01.08.2019
zum 01.08. eines Jahres	70,00 €	100,00 €
zum 01.02. eines Jahres	30,00 €	50,00 €

berücksichtigt.

Diese Beträge werden kalenderjährlich dynamisiert.

Die Leistung ist zweckgebunden und daher ausschließlich für die Beschaffung von Schulbedarf einzusetzen.

Mit dieser Leistung ist grundsätzlich der Eigenanteil im Rahmen der Lernmittelfreiheit abgegolten. Die Entscheidung über die Verwendung obliegt dem Leistungsberechtigten. Eine gesonderte Erstattung findet daher nicht mehr statt.

Mögliche erhöhte Ausgaben (Anschaffung Schulbücher, Tablettts etc.), die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt werden können, sind nicht aus Leistungen der Bildung und Teilhabe zu gewähren. Hier kommt allenfalls eine darlehensweise Leistungsgewährung nach § 24 Absatz 1 SGB II in Betracht.

2.1 Abweichende Regelung (§ 28 Abs. 3 Satz 2 SGB II)

Außerhalb der genannten Stichtage (01.08. und 01.02. eines Jahres) können Leistungen für den persönlichen Schulbedarf geleistet werden, wenn erstmals eine Einschulung (z.B. Flüchtlingskinder), bzw. wenn eine erneute Einschulung nach den genannten Stichtagen (nach Auslandsaufenthalt oder Krankheit) erfolgt und für dieses Schulhalbjahr noch keine Leistungen zur persönlichen Ausstattung mit Schulbedarf erbracht wurden.

Erster Schultag im Zeitraum August bis Januar des Schuljahres **100,00 €**

Erster Schultag im Zeitraum Februar bis Juli des Schuljahres **150,00 €**

2.2 Hinwirkungsgebot

Im Hinblick auf das Hinwirkungsgebot aus § 4 SGB II sollte bei Vorsprachen (z.B. Folgeantragstellungen) offensiv auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes hingewiesen und für eine Antragstellung geworben werden.

3. Verfahren

Die Gewährung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe steht in Abhängigkeit zur Gewährung der Grundleistung, somit dem Bezug von Arbeitslosengeld II. Die Leistungen nach dem SGB II werden auf Antrag erbracht. Insofern ist die Grundleistung vom Erfordernis der Antragstellung abhängig. Für die Bedarfe der Bildungs- und Teilhabeleistungen ist, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28 Absatz 5 SGB II (ergänzende angemessene Lernförderung) keine gesonderte Antragstellung notwendig.

3.1 Nachweis

Der entsprechende Schulbesuch ist durch geeignete Unterlagen (z. B. Schulbescheinigung) nachzuweisen. Der Nachweis des Schulbesuchs, des Schultyps und der Jahrgangsstufe sind zum Vorgang zu nehmen.

3.2 Auszahlung der Leistungen

Der Bedarf wird durch Zahlung einer Geldleistung an den Leistungsberechtigten gedeckt. Die Gewährung der Leistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf erfolgt in der jeweiligen Monatszahlung. Die Leistungen werden nur gewährt, wenn die Kinder zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig sind. Eine anteilige Gewährung (z.B. bei 3-monatigem Leistungsbezug von März bis April eines Jahres) kommt nicht in Betracht.

3.3 Nachweis **zweckentsprechende Verwendung**

Im Einzelfall können Nachweise über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistungen verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt werden kann, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden (§ 29 Abs. 5 SGB II).

Hinweisen auf eine nicht zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist nachzugehen. Wenn sie sich bestätigen, ist die Auszahlung zukünftig gegebenenfalls auf Gutschein umzustellen.

Änderungen zur vorhergehenden Version:

Überarbeitung des Arbeitshinweises auf Grundlage der Neuregelungen durch das Starke-Familien-Gesetz

Ziffer 2. und 2.1 Anpassung der Beträge